

Anordnung der kommunalen Volksabstimmung vom Sonntag, 14. Juni 2026

*Gestützt auf
Art. 19 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2007
der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV)
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG)
das Gemeindegesetz vom 04. Mai 2004 (GG)*

beschliesst der Gemeinderat:

1. Kommunale Abstimmung

Am **Sonntag, 14. Juni 2026**, findet folgende kommunale Abstimmung statt:

Bebauungsplan "Unterdorf", bestehend aus

- Situationsplan 1:500 und
- Sonderbauvorschriften

2. Veröffentlichung

Wer eine Abstimmungsanordnung erlässt, sorgt für ihre rechtzeitige Veröffentlichung. Die Abstimmungsanordnung für Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren ist spätestens am 41. Tag vor dem Abstimmungssonntag (6. Montag) anzuordnen, das heisst bis **Montag, 4. Mai 2026**.

3. Urnenzeit

Das Urnenbüro ist am Wahlsonntag von 10.30 bis 11.00 Uhr im Foyer Gemeindehaus Schenkon geöffnet.

4. Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Wer brieflich stimmen will, legt die Abstimmungs- und Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

5. Abstimmungsverfahren

Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind. Die Abstimmung über das vorgenannte Sachgeschäft erfolgt an der Urne.

6. Stimmberechtigung / Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigt für das vorgenannte Sachgeschäft sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 9. Juni 2026 in der Gemeinde Schenkon ihren politischen Wohnsitz haben. Zur Abstimmung wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeindekanzlei Schenkon zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der

Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 9. Juni 2026, 18.00 Uhr wird das Stimmregister abgeschlossen. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert 3 Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheid in einem raschen Verfahren zu fällen.

7. Strafbare Praktiken

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

8. Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Gemeinderates Schenkon. Es hat die Ergebnisse sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).

Dieser Beschluss wird im Anschlagkasten und auf der Website der Gemeinde Schenkon www.schenk.ch veröffentlicht.

Schenkon, 30. April 2026

GEMEINDERAT SCHENKON

Marcel Häberli
Gemeindepräsident

Adrian Felber
Gemeindeschreiber-Substitut



Zustellung:

- Anschlagkasten / Internet / KONTAKT
- Die Mitte Schenkon, Gilbert Bayard
- FDP.Die Liberalen Schenkon, Thomas Ulrich
- SVP Schenkon, Kurt Galliker
- Controllingkommission, alle Mitglieder
- Gemeinderat Schenkon